

## Bekanntmachung,

betreffend Abänderung der Vorschriften über die Prüfung der Tierärzte.

Vom 14. Dezember 1905.

Auf Grund des § 29 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat beschlossen:

1. Die Vorschriften über die Prüfung der Tierärzte vom 13. Juli 1889 (Zentralblatt Seite 421) werden durch folgende zusätzliche Bestimmungen ergänzt:

1. im § 14 Ziffer 1 wird hinzugefügt: „sowie die Prüfung in der Fleischbejchau“;

2. im § 16 Absatz 1 wird:

a. in den Eingangsworten hinter „Prüfung“ eingeschaltet: „sowie in der Prüfung in der Fleischbejchau“,

b. als Ziffer 7 hinzugefügt: „an einem geschlachteten Tiere die Fleischbejchau auszuführen und sich über das Ergebnis zu äußern; der Befund und die Beurteilung sind schriftlich mitzuteilen. Außerdem ist gleichzeitig durch eine mündliche Prüfung zu ermitteln, ob der Kandidat die für die Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbejchau erforderlichen theoretischen Kenntnisse, insbesondere auch hinsichtlich der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen besitzt“;

3. im Schlusssatze des § 16 wird zwischen den Worten „aus“ und „drei“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

II. Vorstehende Bestimmungen finden auf alle Fachprüfungen in der Tierheilkunde Anwendung, welche nach dem 1. Januar 1906 begonnen werden.

Berlin, den 14. Dezember 1905.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf von Posadowsky.